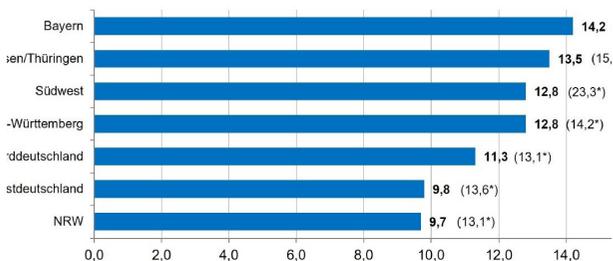
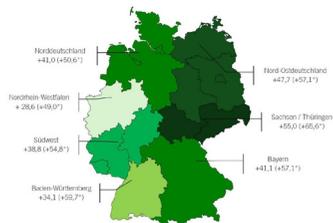


## ORTSÜBLICHE SHK-STUNDENVERRECHNUNGSSÄTZE IM KONJUNKTURBERICHT DES ZVSHK

Die aktuelle Konjunkturanalyse des ZVSHK vom Frühjahr 2025 belegt eine weiter rückläufige Grundstimmung für die Gewerke Installateur und Heizungsbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Klempner, sowie Behälter- und Apparatebauer. Am besten wird die aktuelle Geschäftslage in Sachsen/Thüringen eingeschätzt.

Die aktuelle Geschäftslage wird mit einem Indikator von +38,6 % noch positiv bewertet. Im letzten Frühjahr lag der Stimmungswert mit +54,8 % deutlich höher. Rund 44 % der SHK-Innungsfachbetriebe melden, dass Sie voll ausgelastet bzw. überlastet sind.

Die antwortenden Betriebe aus Sachsen/Thüringen geben Auftragsbestände von 13,5 Wochen an. Über eine Auftragsreichweite von 9,8 Wochen berichten die Betriebe aus Nord-Ostdeutschland.



Grafiken: ZVSHK

Die in der Konjunkturanalyse ermittelten durchschnittlich verrechneten Stundenverrechnungssätze sind in den neuen Bundesländern gegenüber 2024 um ca. 5,8 % gestiegen. Sie können als „ortsüblich“ angesehen werden. Die Unterschiede zwischen alten und neuen Bundesländern liegen nicht mehr bei ca. 10 Euro sondern 6,68 Euro.

	Montage		Kundendienst	
	Alte Länder	Neue Länder	Alte Länder	Neue Länder
Private Aufträge	65,97	58,78	70,60	63,80
Öffentl. Aufträge	64,59	57,46	69,23	62,53
Gewerbl. Aufträge	65,42	59,26	70,08	63,96

## AKTUALISIEREN SIE IHRE KFZ-KOSTEN 2025

Mal ganz ehrlich: Wann haben Sie Ihre verrechneten Fahrzeugkosten zuletzt aktualisiert?

Ihre Fahrzeugkosten werden durch verschiedene Faktoren beeinflusst, darunter Anschaffungskosten, Kraftstoffpreise, Kfz-Steuer und Wartungskosten. Die Kraftstoffpreise sind zu 2022 um 37 % gestiegen und 2025 durch die erhöhte CO2-Abgabe belastet. Die Kfz-Steuer richtet sich nach dem CO2-Ausstoß des Fahrzeugs, wobei emissionsarme Fahrzeuge einen Steuerfreibetrag haben. Die Wartungskosten können je nach Fahrzeugtyp und -modell variieren, wobei Elektroautos und Plug-in-Hybride andere Wartungsanforderungen haben als Benzin- oder Dieselfahrzeuge.

Tipp:

Ca. ¾ aller Innungsfachbetriebe machen ihre Kosten für auftragsgebundene Fahrtkosten bei Kundeneinsätzen geltend. Ein aktueller Kostenvergleich des ADAC unter [www.adac.de/autokosten](http://www.adac.de/autokosten) nimmt Ihnen die Ermittlung Ihrer Fahrtkosten ab. Bei den durchschnittlichen Berechnungen geht der ADAC davon aus, dass Sie das Auto 5 Jahre fahren und in dieser Zeit 75.000 Kilometer zurücklegen, was einer jährlichen Laufleistung von 15.000 Kilometern entspricht.



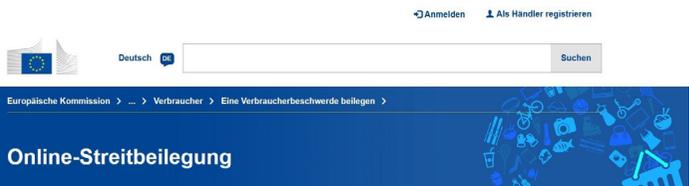
Kostenbeispiele KD-Fahrzeuge	Cent/km
Ford Tourneo Connect	58,6 bis 67,4
Ford Tourneo Courier	51,2
Mercedes Citan	59,5 bis 61,2
Renault Kangoo	53,0 bis 61,2
VW Caddy	59,4 bis 65,6



Kostenbeispiele Transporter	Cent/km
Citroen Jumpy	77,9
Ford Ranger Raptor	119,2
Ford Transit Kombi	111,3 bis 112,1
Ford Tourneo Custom	82,3 bis 89,2
Mercedes Vito	73,2 bis 93,6
Mercedes Sprinter	92,4 bis 96,2
VW T7	78,7 bis 96,0
VW Amarok	82,8 bis 101,4

## VERLINKUNGSPFLICHT ZUR OS-PLATTFORM AB 20. JULI 2025 AUFGEHOBEN

Ab 20. Juli 2025 entfällt die Verpflichtung für Webseitenbetreiber zur Verlinkung auf die EU-Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform).



Sofern Sie als SHK-Innungsfachbetrieb Online-Verträge über Waren oder Dienstleistungen mit Verbrauchern schließen, muss bisher gemäß der EU-Verordnung Nr. 524/2013 (ODR-Verordnung) auf der Unternehmenswebseite ein Link zur EU-Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) angegeben werden. Aufgrund geringer Nutzerzahlen wird die ODR-Verordnung am 20. Juli 2025 aufgehoben und die OS-Plattform eingestellt. Kunden können die Plattform bis zum 19.7.2025 nutzen, können aber keine neuen Beschwerden mehr einreichen.

Tipp:

Ab dem 20.07.2025 müssen Sie als SHK-Innungsfachbetrieb jeglichen Hinweis auf die OS-Plattform aus Ihrer Webseite entfernen, da ansonsten das Risiko wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen besteht. Bis zu diesem Tag muss die Verlinkung bestehen bleiben.

Die weiteren Informationspflichten gemäß dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) sind nicht von der Aufhebung betroffen und bestehen weiterhin.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Softwarebetreiber bzw. den betriebswirtschaftlichen oder Rechtsberater Ihres SHK Fachverbandes.

## BARRIEREFREIHEITSGESTZ NIMMT KLEINSTUNTERNEHMEN AUS

Am 29. Juni 2025 tritt das Barrierefreiheitsstärkungsgesetz (BFSG) in Kraft. Ziel der neuen Regelungen ist es, bestimmte Online-Angebote barrierefrei zu gestalten, so dass sie auch für Menschen mit Einschränkungen des Sehens, des Hörens, der Motorik oder kognitiven Beeinträchtigungen zugänglich sind und ohne Erschwerung genutzt werden können. Das Gesetz verpflichtet Betreiber von Webseiten zur barrierefreien Gestaltung des Webauftritts, sofern darauf B2C-E-Commerce-Angebote, beispielsweise B2C-Online-Shops oder Buchungen von B2C-Handwerksleistungen, dargestellt werden. Firmenwebseiten von SHK-Innungsfachbetrieben sind somit grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Vorschriften betroffen, sofern Ihr Webauftritt solche Angebote umfasst.

Tipp:

Bei der Online-Buchung von Handwerksleistungen müssen die Barrierefreiheitsvorgaben beachtet werden, wenn elektronische Buchungen samt Zahlungsmöglichkeit auf einer Webseite oder über eine App ermöglicht werden. Auch wenn ausschließlich eine elektronische Terminbuchung mit späterer Zahlung vor Ort angeboten wird, spricht einiges dafür, dass der Anwendungsbereich des BFSG eröffnet ist (siehe auch die Leitlinien des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, Beispiel 3).

Tipp:

B2B-E-Commerce-Angebote, die sich ausschließlich an Unternehmen richten, sind nicht von den Barrierefreiheitsvorgaben betroffen.

Kleinstunternehmen sind vom Anwendungsbereich der neuen Vorschriften ausgenommen. Als Kleinstunternehmen gelten laut Gesetz Unternehmen, wenn sie

1. weniger als 10 Personen beschäftigen und
2. entweder einen Jahresumsatz von höchstens 2 Millionen Euro erzielen oder wenn ihre Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 2 Millionen Euro beläuft. (Auszubildende oder Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub werden bei der Berechnung nicht, Teilzeitbeschäftigte nur entsprechend ihres Anteils an der Vollzeitäquivalenz berücksichtigt.)

Handwerksbetriebe, die nicht unter die gesetzliche Definition des Kleinstunternehmens fallen, bei denen die Einhaltung der neuen Anforderungen jedoch zu einer unverhältnismäßigen Belastung führt, sind ebenfalls von den Vorgaben ausgenommen.

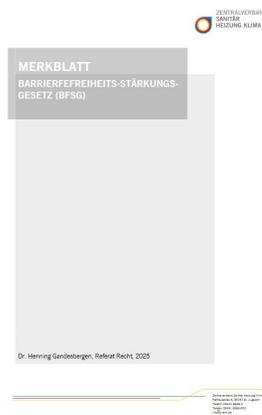
Sofern Drittanbietersoftware z.B. für Terminbuchungen auf Ihrer Firmenwebseite genutzt wird, sollten Sie diese rechtzeitig auf Barrierefreiheit überprüfen und im Zweifel beim Softwareanbieter nachfragen, ob die Software die Barrierefreiheitsanforderungen erfüllt. Als Webseitenbetreiber sind Sie grundsätzlich dafür verantwortlich, dass alle angebotenen Funktionen barrierefrei dargestellt werden.

Es droht ein Bußgeld von bis zu 100.000 Euro seitens der Marktüberwachungsstellen. Außerdem drohen

wettbewerbsrechtliche Abmahnungen von Konkurrenzunternehmen oder klagebefugten Verbänden.

Für Detailfragen steht Ihnen ein detailliertes Merkblatt des ZVSHK zur Verfügung.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an den betriebswirtschaftlichen oder Rechtsberater Ihres SHK Fachverbandes.



## Kraft-Wärme-Kopplung wird weiter gefördert

Der Bundestag hat eine Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes (KWKG 2025) beschlossen, die am 01.04.2025 in Kraft getreten ist.

Tipp:

Die wichtigste gesetzliche Änderung ist die Verlängerung der Fördermöglichkeit von KWK-Anlagen sowie Wärme- und Kältenetzen und -speichern über den 31.12.2026 hinaus. Das neue KWKG 2025 schafft damit Planungs- und Investitionssicherheit für Ihre KWK-Aufträge.

Im Einzelnen können nun auch solche KWK-Anlagen sowie Wärme- und Kältenetze und -speicher noch eine Zulassung nach dem KWKG erhalten, die erst nach Ende 2026 in Betrieb genommen werden, wenn sie bis zum 31.12.2026 über eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (KWK-Anlagen) bzw. sämtliche nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen (Netze und Speicher) verfügen oder, soweit keine Genehmigungen erforderlich sind, bis zu diesem Zeitpunkt verbindlich beauftragt wurden.

Weitere Informationen zur Förderung von KWK-Anlagen finden Sie unter [www.bafa.de/kwk](http://www.bafa.de/kwk).



## Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes bei PV- und BHKW-Angeboten einpreisen

Der Bundestag hat am 31. Januar 2025 eine EnWG-Novellierung beschlossen, oft als „Solarspitzen-Gesetz“ bezeichnet. Sie umfasst u. a. Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG). Die Änderungen sind bereits seit 25. Februar 2025 in Kraft.

Die Novelle zielt zusammengefasst darauf ab, die Förderung von Solarstrom und die Stabilität der Stromnetze in Einklang zu bringen. Es sollen Anreize geschaffen werden, mehr Strom selbst zu verbrauchen und weniger ins Netz einzuspeisen.

Tipp:

Die Änderungen durch die EnWG-Novelle 2025 betreffen auch Blockheizkraftwerke (BHKW). Das wird in der Öffentlichkeit aktuell noch wenig thematisiert. Die Stabilität des Netzes und die Optimierung der Energieverteilung machen den Einsatz moderner intelligenter

Messsysteme unverzichtbar. Betreiber von Anlagen, die nach Inkrafttreten der EnWG-Novelle in Betrieb genommen werden, müssen sicherstellen, dass ihre Anlagen einen technischen Zustand aufweisen, der die Ausstattung der Messstelle mit einem intelligenten Messsystem und einer Steuerungseinrichtung ermöglicht. Die technischen Anforderungen variieren je nach Leistung der Anlage.

Ebenso vorgesehen ist eine flächendeckende Ausrollung von Smart Metern für PV-Anlagen. Bis 2028 soll mindestens die Hälfte aller Solaranlagen in Deutschland mit intelligenten Stromzählern ausgestattet sein. Messstellenbetreiber haben die Möglichkeit, PV-Anlagen bei drohender Netzüberlastung in einem bestimmten Gebiet temporär abzuregeln.

Voraussetzung der Ausstattungspflicht ist, dass die Anlage eine installierte Leistung von mehr als 7 kW aufweist oder dass eine steuerbare Verbrauchseinrichtung gemäß § 14a EnWG betrieben wird.



Diese Pflicht wird für s.g. Nulleinspeiser abgeschwächt. Gemäß § 29 Abs. 5 MsbG sind Betreiber von Erzeugungsanlagen nicht verpflichtet, eine Steuerungseinrichtung zu installieren, wenn die Einspeisung ihrer Anlage dauerhaft auf 0 Prozent begrenzt ist und dem Messstellenbetreiber eine entsprechende Erklärung abgegeben wurde. Diese Erklärung und die bereits vorhandene Ausstattung der Messstelle mit einer Steuerungseinrichtung binden den Anlagenbetreiber jeweils für 4 Jahre.

- Für Anlagen, die bis zum 31.12.2022 in Betrieb genommen wurden, bleibt die bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems mit Steuereinrichtung verbaute Technik zur Steuerung der Anlage bzw. deren Wirkleistungsreduzierung auf 70 % erhalten. Mit Inkrafttreten der Novellierung gelten für diese Anlagen die neuen Regelungen und die Möglichkeit der Wirkleistungsreduzierung für Anlagen mit einer installierten Leistung von weniger als 7 kW entfällt. Dennoch wird der Betrieb von Anlagen, die von der Reduzierungsmöglichkeit Gebrauch gemacht haben, vorerst in seinem Bestand geschützt.
- Anlagen, die ab dem 01.01.2023 in Betrieb genommen wurden, müssen bis zum Einbau eines intelligenten Messsystems mit Steuerungseinrichtung

tung und erfolgreichem Test keine Begrenzung der Wirkleistungseinspeisung vornehmen. Diese Anlagen müssen jedoch mit technischen Einrichtungen ausgestattet sein, die es dem Netzbetreiber ermöglichen, die Einspeiseleistung ferngesteuert zu reduzieren. Aufgrund der Erweiterung der Ausstattungspflicht der Messstellenbetreiber müssen Messstellen zusätzlich zu einem intelligenten Messsystem auch mit einer Steuerungseinrichtung ausgestattet werden.

- PV-Betreiber neuer Anlagen erhalten in Perioden mit negativen Energiepreisen keine uneingeschränkte Einspeisevergütung mehr. Solche negativen Preise gab es allein 2024 an über 450 Stunden (ca. 5 %). Gleichzeitig sollen Betroffene für Zeiten, in denen die Solaranlage keine Vergütung erhält, eine Art Rückzahlung bekommen. Hierfür würden am Ende der Förderperiode von 20 Jahren alle negativen Stromstunden hinzuaddiert. Zudem sollen Privathaushalte mit kleinerer Solaranlage ihren Strom in Zukunft auch direkt an der Strombörse vermarkten können. Der Stopp der Einspeisevergütung bei negativen Strompreisen gilt nur für neue Anlagen.
- Die Zeit, in der eine PV-Anlage keine Vergütung bekommt, wird „zurückgezahlt“. Am Ende der 20-jährigen Förderungszeit werden die negativen Stromstunden zusammengezählt und diese verlorenen Stunden werden an die 20 Jahre angehängt. So soll kein Anlagenbetreiber fürchten, dass sich die Anlage am Ende nicht rentiert.
- Kleine PV-Anlagen sollen ihren Strom direktvermarkten können. Das heißt: auch Privatbesitzer können mit ihrem Solarstrom Geld an der Börse verdienen. Wer einen Speicher hat, kann den dort gespeicherten Strom künftig ins Netz einspeisen und dafür Geld bekommen.
- Alle neuen PV-Anlagen sollen innerhalb von 24 Monaten einen Smart Meter erhalten.
- Sollte der Messstellenbetreiber einen Blackout durch überschüssigen Solarstrom befürchten, kann er PV-Anlagen in seinem Gebiet abregeln. Auch dazu soll der Smart Meter dienen.

Bei der Nichterfüllung der Ausstattungspflicht oder bei Erfüllung der Pflicht außerhalb der im Gesetz genannten Fristen drohen Maßnahmen der Bundesnetzagentur sowie Sanktionen.

Tipp:

Die Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) bietet für Sie als Installateur bei Photovoltaikanlagen zusätzlich zur Wärmepumpe neue Umsatzchancen bei Speichern, Smart Meter, Ladeinfrastruktur und Eigenverbrauch. Es ist für Privatkunden ein wirtschaftlicher Vorteil, ihre Wohnhäuser mehr und mehr autark zu machen.

Auch BHKW, die oft auch erneuerbare Energien nutzen (z.B. Biomasse), können von den Änderungen profitieren, da sie flexibler in der Einspeisung und im Eigenver-

brauch eingesetzt werden können. Die EnWG-Novelle 2025 ermöglicht BHKW-Nutzern, flexibler im Netz zu agieren und von der Direktvermarktung zu profitieren.

## Mittelstand fragt weniger Bankkredite nach

Die KfW wertet jedes Quartal Daten der Konjunkturumfragen des Ifo-Instituts aus, differenziert nach Größenklassen und Wirtschaftsbe-



reichen. Demnach war das Interesse von Unternehmen, Bankkredite aufzunehmen, rückläufig. Der Anteil von mittelständischen Unternehmen mit Kreditgesuchen sank um 1,2 Prozentpunkte auf 19,9 %. Bei Großunternehmen interessierten sich 27,2 % für eine Kreditaufnahme, 0,8 Prozentpunkte weniger als im Vorquartal.

Auf der anderen Seite hat sich der Zugang des Mittelstands zu Krediten im ersten Quartal 2025 erneut verschlechtert. 33,8 % der kleinen und mittleren Unternehmen in Deutschland nahmen Kreditverhandlungen mit Banken als restriktiv wahr. Das ist der schlechteste Wert seit Beginn der Umfrage 2017. Zum einen führte die schwache und unsichere Konjunktursituation zu Kreditzurückhaltung bei den Banken. Zum anderen fragten Unternehmen mit schwieriger Finanzsituation vermehrt Kredite an und stießen wegen schwacher Kreditwürdigkeit auf Ablehnung bei den Kreditinstituten.

Für Großunternehmen dagegen verbesserte sich die Situation im ersten Quartal. 23,6 % von ihnen beklagten restriktive Kreditverhandlungen - 8,3 Prozentpunkte weniger als im Vorquartal.

Am stärksten verschlechterte sich der Kreditzugang von Unternehmen des Baugewerbes. 29,6 % der kleinen und mittelständischen Unternehmen beklagten einen schwierigen Zugang zu Krediten, das waren 4,8 Prozentpunkte mehr als im Vorquartal. Bei Großunternehmen lag das Plus sogar bei 5,3 Prozentpunkten auf nun 33,3 %. Die KfW sieht trotz der eingeleiteten Leitzinssenkungen kein Ende der Nachfrageschwäche nach Unternehmenskrediten. Zuletzt bekam die Kreditnachfrage Gegenwind durch den erneuten Anstieg der längerfristigen Kreditzinsen. Hinzu kommen die eingetrübten handelspolitischen Unsicherheiten, die sich durch den jüngsten Zoltschlag Trumps weiter verschlechtern werden.

Tipp:

Ihre Kreditanträge sollten sorgfältig abgewogen und gut vorbereitet werden. Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Ihren Steuerberater bzw. den betriebswirtschaftlichen Berater Ihres SHK Fachverbandes.